

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für die Landesgruppenversammlung der LG Mitte e.V.

1. Der nach § 7., Ziff. 8. der Satzung amtierende Versammlungsleiter sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Versammlungsraum. Ihm steht das Hausrecht zu.

Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Landesgruppenversammlung. Tages-, Geschäfts- und Wahlordnung stellt er zur Annahme und Abstimmung. Nach Augenschein stellt er zunächst die Beschlußfähigkeit fest.
2. Für jede Versammlung ist eine Anwesenheitsliste vorzubereiten, in die sich die Teilnehmer der Versammlung vor deren Beginn einzutragen haben.
3. Zur Prüfung der Mandate der Delegierten und zur Durchführung von Wahlen wählt die Versammlung die Mandatsprüfungs- und Wahlkommission, die aus drei Mitgliedern besteht. Sie ermittelt die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer, errechnet die einfache und Zweidrittelmehrheit der Stimmen und stellt endgültig die Beschlußfähigkeit fest.
4. Einzelheiten über die Durchführung von Wahlen sind in der Wahlordnung geregelt.
5. Ist eine Landesgruppenversammlung nach § 7., Ziff. 7. nicht beschlußfähig, dann ist sie zu einem späteren Termin unter Beachtung des § 7., Ziff. 5. der Satzung erneut einzuladen. Diese Landesgruppenversammlung ist dann in jedem Falle beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Landesgruppenversammlung kann zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung schriftlich Anträge stellen oder „Anträge zur Geschäftsordnung“ beim Leiter der Versammlung mündlich einbringen und begründen.
7. Wortmeldungen werden erst nach Eröffnung der Aussprache entgegengenommen. In der Reihenfolge ihres Eingangs erhalten die Redner das Wort. Für Diskussionsredner beträgt die Redezeit höchstens fünf Minuten.

Die Versammlung kann die Redezeit verlängern oder verkürzen. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, abweichend von der Reihenfolge der Rednerliste einem Redner das Wort zu erteilen, wenn dadurch der behandelte Sachverhalt vorzeitig geklärt werden kann.

Antragsteller „zur Geschäftsordnung“ erhalten außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste das Wort. Zu Geschäftsordnungsanträgen erhält ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag das Wort. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

Antragsteller und Redner, die „zur Sache“ gesprochen haben, dürfen keinen Antrag „auf Schluß der Debatte“ stellen.

Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluß der jeweiligen Aussprache zulässig.

8. Spricht ein Redner nicht „zur Sache“, so hat der Versammlungsleiter ihn zu ermahnen. Nach zweimaliger vergeblicher Ermahnung, ist dem Redner das Wort zu entziehen.
9. Der Versammlungsleiter gibt an wie abgestimmt werden soll (Zuruf, Handzeichen, geheime Abstimmung).

Auf Verlangen von mindestens 10 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Diese Geschäftsordnung kann die Landesgruppenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ändern oder aufheben.